

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber:	Schweizerischer Forstverein
Band:	128 (1977)
Heft:	4
Artikel:	Stand und Entwicklung der kantonalen Regelungen betreffend Bauabstände gegenüber Wald
Autor:	Hünerwadel, D.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-766820

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen

Journal forestier suisse

128. Jahrgang

April 1977

Nummer 4

Stand und Entwicklung der kantonalen Regelungen betreffend Bauabstände gegenüber Wald¹

Von D. Hünerwadel, Winterthur

Oxf.: 919 : 939(494)

1. Einleitung

Das Problem der Bauabstände gegenüber Wald ist noch lange nicht überall befriedigend gelöst. Zwar haben einige Kantone schon relativ grosszügige Gesetzesgrundlagen; andere ringen jedoch immer noch «um jeden Meter», und die Idealvorstellungen des Schweizerischen Forstvereins (vgl. Beiheft Nr. 39 zu den Zeitschriften des Schweizerischen Forstvereins, 1966) sind in den meisten Fällen immer noch Wunschtraum.

Im Zusammenhang mit den Beratungen zum Raumplanungsgesetz wurde der bundesrätliche Vorschlag, die Waldränder generell unter Schutz zu stellen, aus dem Gesetzesentwurf herausgestrichen. Obwohl also die Idee vorhanden war, war es leider die Bereitschaft zur Tat nicht. Dies mag die verschiedensten Gründe haben und nicht zuletzt Konsequenz der Tatsache sein, dass die meisten Kantone das Teilproblem der Waldrandabstände (WRA), das heisst der Abstände zwischen Bauten und Wald, auf ihre individuelle Weise gelöst haben.

Wie sieht heute die Lage an der «Front» aus? Wie weit sind die Kantone beziehungsweise deren Forst- oder Baudirektionen bei der Einführung der Bauabstände gegenüber Wald vorangekommen? Diese Momentaufnahme der gegenwärtigen Situation soll anhand einer Umfrage bei den Kantonen und anhand des Studiums der einschlägigen Vorschriften im vorliegenden Bericht festgehalten werden.

Anschliessend an diese Erhebung folgen einige Überlegungen zur künftigen Entwicklung und eine Reihe von Denkanstössen in Form von Vorschlägen für eine verbesserte Lösung der angeschnittenen Probleme. Einge-

¹ Überarbeitete Fassung des Kapitels «Waldrandabstand», das ich im Rahmen des Forschungsauftrages «Forstwirtschaft und Raumplanung» (OFI/DRP) 1976 erarbeitet habe. Bei der Erhebung der Umfrage war mir Herr Chr. Wicki, bei der juristischen Begutachtung Herr B. Wallimann (beide vom OFI) behilflich. Ihnen und Herrn Dr. E. P. Grieder vielen Dank für die Unterstützung.

leitet wird der Bericht durch eine Rekapitulation der wichtigsten Gesichtspunkte im Zusammenhang mit den Bauabständen gegenüber Wald.

2. Darstellung der Interessenkonflikte

Eine ausführliche Darstellung des Problems findet sich im Aufsatz von *H. Schmid*: «Fragen zur Bautätigkeit in Waldesnähe» (SZF, 115/1964, S. 107 ff.) und im Beiheft Nr. 39 zu den Zeitschriften des Schweizerischen Forstvereins, 1966. Die folgenden Ausführungen können sich deshalb auf das Wesentlichste beschränken.

Die Konflikte entstehen aus den zum Teil entgegengesetzten Interessen der verschiedenen Beteiligten. Der *Waldeigentümer* möchte seine Waldparzelle auch im Waldrandbereich ohne allzu schwerwiegende Einschränkungen nutzen können, hat Interesse an einer optimalen Erschliessung sowohl der Randparzellen als auch weiterer Waldgrundstücke, deren Holzabfuhr durch das betreffende Waldrandgebiet hindurchgeführt werden muss. Im übrigen muss er bei Naturereignissen oder eigenem schuldhaftem Verhalten mit Schadhaftung gegenüber dem *Hauseigentümer* sowie mit Kappungs- und Rodungsbegehren von seiten des *Baulandeigentümers* rechnen. Weniger schwer wiegt dagegen die erhöhte Waldbrandgefahr durch die nahe gelegenen Wohnbauten (mit Ausnahme extrem waldbrandgefährdeter Gebiete).

Das Interesse des *Baulandeigentümers* richtet sich demgegenüber auf die Erwirtschaftung einer möglichst hohen Grundstücksrente, die durch die grösstmögliche Ausnutzung des Grundstückes zu Bauzwecken erreicht werden kann. Dem *Hausbewohner*, der mit dem *Baulandeigentümer* identisch sein kann, ist die Wohnhygiene (Besonnung, Luftfeuchtigkeit, Laubfall) sowie der Schutz vor Brand und Naturereignissen (stürzende Bäume) besonders wichtig.

Das Interesse der *Öffentlichkeit* deckt sich zum Teil mit demjenigen der *Waldeigentümer* und der *Hausbewohner*, indem es die polizeilichen Abwehrmassnahmen und Schutzmassnahmen (Wohnhygiene, stürzende Bäume, Brandgefahr usw.) wahrzunehmen hat. Aber auch die Walderhaltung, die freie Betretbarkeit der Waldränder und der Landschaftsschutz sind Anliegen, die mit dem Bauabstand zum Wald gekoppelt sind.

Die Konflikte können sowohl auf privatrechtlicher (Nachbarrecht) als auch auf öffentlich-rechtlicher (Polizeibestimmungen, Planungsmassnahmen) Ebene ausgetragen oder geregelt werden. Sachlich kann also ein vernünftiger Waldrandabstand durch die folgenden Wirkungen begründet werden:

— Gefahrenabwehr:

Schäden an baulichen Anlagen sind nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen (nicht aber an Nebenanlagen wie Schuppen oder Gartenhäusern, für die kein Bauabstand gefordert wird).

Die Brandgefährdung ist auf beiden Seiten stark reduziert, aber nicht ausgeschlossen, da wegen der Funkenwurfgefahr noch grössere Abstände erforderlich wären.

Unbefriedigende und ungesunde Wohnverhältnisse können vermieden werden; dies ist von besonderer Bedeutung, wenn der Bauherr mit dem späteren Hausbewohner nicht identisch ist.

— Forstliche Bewirtschaftung:

Die forstliche Bewirtschaftung im Waldrandbereich wird grundsätzlich erleichtert.

Der WRA begünstigt den Bau von Basiswegen am Waldrand, wodurch die Holzabfuhr rationeller gestaltet werden kann.

— Nachbarrechtliche Konflikte:

Kappungs- und Rodungsbegehren können weitgehend vermieden werden. Ausnahmebewilligungen schliessen nachträgliche Kappungs- und Rodungsbegehren von seiten der Hauseigentümer aus. Die Schadhaftung des Waldbesitzers bei schuldhaftem Verhalten bleibt allerdings bestehen, unter Umständen auch diejenige bei Naturereignissen, sofern auf Kausalhaftung des Werkeigentümers erkannt wird.

— Walderhaltung:

Die Gefahr von Rodungen auf kaltem Weg (sukzessives Auflichten, Unterdrückung von Jungwuchs) wird wesentlich reduziert.

— Nebenwirkungen:

Der Bauabstand ist ein weitgehend untaugliches Mittel zum Landschaftsschutz, da die Bauten eher schlechter in das Landschaftsbild integriert werden können. Allerdings können unter Umständen schöne Aussichtslagen frei gehalten werden.

Auch die Sicherung frei zugänglicher Waldränder wird durch einen Waldrandabstand nicht gewährleistet, da es dem Baulandbesitzer freisteht, sein Grundstück bis zum Waldrand einzuzäunen.

Schmale Wiesenstreifen, die beidseits von Wald begrenzt sind, können freigehalten werden.

Die Einhaltung eines Waldrandabstandes dient also im wesentlichen der Gefahrenabwehr, der Erleichterung der forstwirtschaftlichen Nutzung, der Walderhaltung und der Vermeidung privatrechtlicher Streitigkeiten. Durch diese Wirkungen ist die Einführung eines Bauabstandes gegenüber Wald hinreichend sachlich gerechtfertigt.

3. Die heutige Praxis

a) Ergebnisse der Umfrage

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die in den Kantonen heute gültigen Regelungen. Wie in der Einleitung erwähnt, wurde die Erhe-

Kanton	WRA-Regelung in:	Ausmass WRA	Ausnahmeregelung (Zuständigkeit)	Reduktion der massgebenden Grundstücksfläche	WRA-Fläche im übrigen Gemeinde- gebiet
Zürich	VV zum BMR Planungs- und Baugesetz §§ 66 + 262 ¹	30 m 30 m/Waldabstandslinie	in begründeten Fällen (Baudirektion)	bis zu 15 m Tiefe des WRA	keine
Bern	Forstgesetz Art. 15	30 m oder Wald- abstandslinie 30 m bei Neuauf- forstungen	in begründeten Fällen (Forstdirektion)	keine	Ja ¹⁰
Luzern	Forstgesetz Art. 22	20 m/20 m bei Neu- aufforstungen	in begründeten Fällen (Volkswirtschafts- departement)	keine	keine
Uri	Feuerpolizeiverordnung Art. 11	20 m	in begründeten Fällen (Gemeinderat auf Antrag Forstdienst)	keine	keine
Schwyz	Forstverordnung Art. 26	10 m (20 m) ³	keine Ausnahme- bewilligungen	keine	keine
Obwalden	Baugesetz Art. 10	20 m oder Baulinie	in begründeten Fällen (Regierungsrat)	keine	keine
Nidwalden	Baugesetz Art. 28 Forstgesetz Art. 22	15 m 30 m bei Neu- aufforstungen	in begründeten Fällen (Baudirektion)	keine	keine
Glarus	Baugesetz Art. 12	15 m (20 m) ²	in begründeten Fällen (Regierungsrat)	keine	keine
Zug	Baugesetz Art. 38	12 m (20—25 m) ³ / Waldabstandslinie	keine Ausnahme- bewilligungen	keine	keine
Freiburg	Forstgesetz Art. 50	30 m	bis 15 m (Département)	durch Staatsrats- beschluss in <small>Staatsrat beschliesst, dass es keine Ausnahmen gibt</small>	keine

<i>Solothurn</i>	<i>Forstgesetz Art. 9</i>	30 m	bis 15 m (Regierungsrat) in begründeten Fällen (Regierungsrat)	keine	keine
<i>Basel-Stadt</i>	<i>Baugesetz Art. 62</i>	15 m	keine	keine	
	<i>Forstgesetz Art. 18</i>	15 m bei Neu- aufforstungen	(Regierungsrat)		
<i>Basel-Land</i>	<i>Baugesetz Art. 85</i>	20 m	bis 10 m (Regierungsrat)	keine	keine
	<i>Beschluss über Erich- tung von Bauten im Waldinnen und in Wald- nähe Art. 8</i>	30 m/10 m ⁴	für Bauten in forstwirt- schaftlichem, jagdlichem oder öffentlichem Interesse (Regierungsrat)	keine	keine
<i>Schaffhausen</i>	<i>VV zum Baugesetz Art. 12</i>	15 m	in begründeten Fällen	keine	keine
	<i>Normalbaureglement Art. 25</i>	20 m (vom Stamm)			
<i>Appenzell I. Rh.</i>	<i>EG zum ZGB Art. 139</i>	12 m	keine Ausnahme- bewilligungen	keine	keine
<i>St. Gallen</i>	<i>Baugesetz Art. 58</i> <i>Forstgesetz Art. 24</i>	25 m 30 m bei Neu- aufforstungen	bis 10 m (Regierungsrat)	keine	seltten
<i>Graubünden</i>	<i>Richtlinien Forst- inspektorat</i>	20 m (10 m) ⁵	in begründeten Fällen (Gemeinderat, Regierung)	keine	keine
<i>Aargau</i>	<i>Baugesetz Art. 165</i>	20 m/Baulinien	in begründeten Fällen (Departement) Reduktion der Baulinien bis 10 m (Baudepartement)	keine	in der Regel ja
<i>Thurgau</i>	<i>Grundsatzentscheid Forstdp. von 1966</i>	25 m ^{7, 6}	Baulinien (Regierungsrat) Einzelfälle (Kantons- forstamt)	keine	keine

Kanton	WRA-Regelung in:	Ausmass WRA	Ausnahmeregelung (Zuständigkeit)	Reduktion der massgebenden Grundstücksfläche	WRA-Fläche im übrigen Gemeinde- gebiet
Tessin	keine				
Waadt	keine (in Vorbereitung) ¹	10 m (in Vorbereitung)	in Vorbereitung	keine	keine
Wallis	Beschluss über die im Interesse der Feuer- polizei bei Bauten ein- zuhaltenden Abstände Art. 11	10 m ⁹		keine	keine
Neuenburg	Forstgesetz Art. 29	30 m	in begründeten Fällen ⁸ (Staatsrat)	keine	keine
Genf	Forstgesetz Art. 13 B	30 m	keine Ausnahme- bewilligungen	keine	keine

¹ noch nicht in Kraft

² in Vorbereitung

³ Norm für die meisten Gemeindebauordnungen

⁴ ohne/mit Hochdruck-Wasseranschluss

⁵ gegenüber Hoch- bzw. Nieder- oder Buschwald

⁶ in etwa 80 Prozent der Gemeindebauordnungen: 25 m

⁷ in Vorbereitung im Baugesetz

⁸ für Gebiete, die im Bereich des «Décret de la protection des crêtes du Jura» liegen, nur Ausnahmen für im landwirtschaftlichen, forstlichen oder öffentlichen Interesse liegende Bauten

⁹ gegenüber öffentlichem Wald

¹⁰ Einzungung in Bauverbotszone

SYNOPTISCHE ZUSAMMENSTELLUNG DER RESULTATE DER UMFRAGE

		G	A	N	Z	E	S	C	H	W	E	I	Z		
		G	E	S	E	T	Z	VV	BESCHLUSS	RICHTLINIE	KEINE				
REGELUNG IN GESETZ IN VORBEREITUNG ODER NOCH NICHT IN KRAFT		FORSTGESETZ	BAUGESETZ	EG	ZGB	FORSTL	ANDERE								
AUSMASS WRA	BE FR SO NE GE LU SG OW BL AG NW GL BS ZG AR TG GR SZ ZH SH UR IR VS TI VD	30	20	25	20	15	12	25	20	10	30	20	15	10	0
AUSMASS WRA	ZH BE FR SO SH NE GE SG TG LU UR OW BL GR AG NW GL BS AI TG GR SH SZ ZG AG GE TI VD	30	25	20				15		12	10		0		
AUSNAHMEN	ZH BE LU UR OW NW GL FR SO BS BL AI SG AG TG NE GR SH SZ ZG AG GE TI VD VS	IN BEGRÜNDETEN FÄLLEN						KEINE AUSNAHME BEWILLIGUNGEN MEREGLUNG	KEINE AUSNAHME BEWILLIGUNGEN MEREGLUNG						
REDUKTION DER MASS GEBENDEN GRUNDST.FL	ZH FR BE LU SZ NW ZG SO BS BL SH AI AR SG GR AG TG VD VS NE GE OW UR GL TI	MÖGL.	KEINE					KEINE AUSNAHME BEWILLIGUNGEN MEREGLUNG	KEINE AUSNAHME BEWILLIGUNGEN MEREGLUNG						
WRA-FLÄCHE IM ÜBRI GEN GEMEINDEGEBIET	AG BE SG LU SZ OW NW ZG SO BS BL SH AI AR GR TG VD VS NE GE ZH UR GL FR TI	MÖGLICH	KEINE					KEINE AUSNAHME BEWILLIGUNGEN MEREGLUNG	KEINE AUSNAHME BEWILLIGUNGEN MEREGLUNG						

bung aufgrund einer telefonischen Umfrage, aufgrund des Studiums der einschlägigen Gesetze und Verordnungen sowie mittels einer Konfrontation der kantonalen Stellen mit den provisorischen Resultaten auf schriftlichem Weg zusammengestellt. Da die gesetzliche Regelung noch in vielen Kantonen im Fluss ist, könnte die Tabelle schon nach kurzer Zeit überholt sein. Es handelt sich also um eine Momentaufnahme «Herbst 1976». Eine anschauliche Zusammenstellung der Resultate vermittelt die auf die Tabelle folgende Abbildung.

Allgemein zeigt sich, dass gegenüber dem Jahre 1966, als Schmid erst acht Kantone mit einer öffentlich-rechtlichen Sondervorschrift über Waldrandabstände erwähnte, sich deren Zahl weiter vermehrt hat. Aber auch die Tendenz, das Problem auf gesetzlicher Basis zu regeln, ist deutlich zu erkennen (15 von 25 Kantonen). Der häufigste Waldrandabstand beträgt 30 m (7 Kantone), doch muss dabei beachtet werden, dass immerhin noch mehr als die Hälfte aller Kantone einen Waldrandabstand von 20 m oder weniger beachten (16 Kantone). Regelungen auf nichtforstlicher Basis überwiegen leicht gegenüber solchen aufgrund von Forstgesetzen oder anderen forstlichen Erlassen; dagegen sind die Bauabstände in den letzteren in der Regel grosszügiger konzipiert. Bis auf zwei Ausnahmen sind sich die Kantone einig, dass die für die Berechnung der Bruttogeschoßfläche massgebliche Grundstücksfläche (Bruttogeschoßfläche = massgebliche Grundstücksfläche x Ausnutzungsziffer) ohne Reduktion bis zum Waldrand auszudehnen sei. Auch die Auszonung der durch den WRA beanspruchten Fläche scheint nicht allgemein üblich zu sein oder zu werden. Nur vier Kantone erteilen generell keine Näherbaubewilligungen; drei davon wenden allerdings noch einen minimalen WRA von 10 oder 12 m an.

b) Spezielle Probleme im Zusammenhang mit dem WRA

Das Bundesgericht hat schon in mehreren Entscheiden das grundlegende Urteil im Falle der Entschädigungspflicht bei Gebäudeabständen gegenüber Waldrändern bestätigt. Im BGE 96 I 1970 (Nr. 23, S. 123 ff.) wird eine Entschädigungspflicht seitens der Gemeinwesen verneint, sofern die Eingriffe oder Beschränkungen ausschliesslich oder vorwiegend der Abwehr konkreter Gefahren dienen, die der öffentlichen Sicherheit oder den Rechtsgütern Einzelner drohen. Es sind denn auch keine Fälle bekannt, in denen für den Erlass eines Waldrandabstandes eine Entschädigung zu entrichten war. Allerdings muss dabei beachtet werden, dass offensichtliche Härtefälle in der Regel schon durch kantonale Ausnahmebewilligungen «entschärft» werden. Waldrandabstände sind in den meisten Kantonen, auch wenn sie gesetzlich festgelegt sind, nicht unabänderliche, feste Rechtsnormen, sondern bedürfen in der Regel einer dem konkreten Fall angepassten Anwendung.

Die jeweilige Bodennutzung kann dem Grundeigentümer nur in sehr beschränktem Masse vorgeschrieben werden. Insbesondere ist es praktisch

jedermann gestattet, sein Grundstück aufzuforsten oder natürlich bewalden zu lassen. Daraus können nun für benachbarte Baulandgrundstücke schwerwiegende Konsequenzen entstehen: zum Beispiel wenn es rechtskräftig als Bauland ausgeschieden ist und die kantonalen Vorschriften einen WRA vorsehen oder wenn das Grundstück schon überbaut ist und der Hauseigentümer nicht zumutbare Beeinträchtigungen geltend macht. Es entsteht also ein Konflikt zwischen der freien Benutzung des Grundeigentums beziehungsweise der Forstgesetzgebung einerseits und der Ausnutzung des Baulandes, der Einhaltung der WRA-Vorschriften oder der nachbarrechtlichen Bestimmungen andererseits. Sind solche Nutzungskonflikte schon entstanden, muss zur Einhaltung des gewünschten WRA eine Rodungsbewilligung erteilt und die Waldvegetation entfernt werden. Eine entschädigungslose Duldung der Beeinträchtigung des Baulandeigentums ist jedenfalls nur dann zu erwarten, wenn für die Erhaltung des Waldes ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht. Besser als eine solche «gewaltsame» Lösung des entstandenen Konfliktes ist die präventive Ausscheidung einer Zone, in welcher die Kulturart «Wald» als unzulässige Bodennutzung bezeichnet wird, oder die Einführung einer Bewilligungspflicht für Aufforstungen.

4. Vorschläge für eine künftige Praxis

a) Regelungsebene

Ein öffentlich-rechtlicher Gebäudeabstand gegenüber Wald könnte im wesentlichen auf drei verschiedenen Ebenen geregelt werden. Je nach Bedeutung, die man dieser Regelung bemisst, kann die entsprechende Vorschrift auf Bundes-, Kantons- oder Gemeindeebene verankert werden. Da auf gesamtschweizerischer Ebene bis jetzt keine zwingende, öffentlich-rechtliche Waldabstandsbestimmung besteht, beschränkt sich die bisherige Praxis auf die Kantons- und Gemeindeebene. In einigen wenigen Kantonen besteht bis heute zudem nicht einmal eine kantonale Regelung, so dass sich die Einhaltung eines Waldrandabstandes auf Gemeindebauordnungen beschränkt.

Nachdem sich die heutige Praxis vor allem auf die kantonale Gesetzgebung einzuspielen begonnen hat, müssten für eine Verlegung derselben auf Bundesebene schon sehr wichtige Gründe anzuführen sein. Das Problem der Bauabstände gegenüber Wald ist wohl kaum ein Anliegen, das nur gesamtschweizerisch befriedigend zu lösen wäre und das ein Durchbrechen des föderalistischen Systems rechtfertigen würde. Zum andern genügt als Rechtfertigung auch nicht der Hinweis auf einzelne Kantone, welche bis heute nicht in der Lage waren, eine Waldabstandsregelung politisch durchzubringen. Auch wenn dem Wunsch nach Harmonisierung der WRA-Bestimmungen auf Bundesebene Verständnis entgegengebracht wird, kann trotzdem die Vielfalt der kantonalen Lösungen juristisch nicht als rechtsungleiche Behandlung be-

zeichnet werden. Für die Verankerung von Waldabstandsbestimmungen dürfte also nach wie vor die Kantons- und in Ergänzung dazu die Gemeindeebene die geeignete sein.

b) Einheitliche oder differenzierte Waldrandabstände

«Einheitlich» soll hier eine WRA-Regelung dann genannt werden, wenn die Einhaltung eines bestimmten Bauabstandes gegenüber Wald für das ganze Gebiet eines Kantons Gültigkeit hat; eine «differenzierte» Regelung kann dagegen auf die jeweiligen lokalen Verhältnisse Rücksicht nehmen. (Schmid verwendet dafür die Bezeichnung «starr» und «flexibel», wobei besonders letztere zu Missverständnissen Anlass geben könnte.)

Nachdem, wie die Untersuchung zeigt, auch ein einheitlicher Waldabstand nur in vier Kantonen ohne Ausnahmeregelungen gehandhabt wird, scheint es doch Wunsch oder Notwendigkeit zu sein, über ein den speziellen Fällen Rechnung tragendes Instrument zu verfügen. Die Einführung eines differenzierten Bauabstandes gegenüber Wald in Form einer Waldabstandslinie bringt gegenüber einer einheitlichen Regelung mit Ausnahmebewilligungen verschiedene Vorteile:

- Die Waldrandabstände werden für ein ganzes Gebiet nach einheitlichen Gesichtspunkten festgelegt. Im Idealfall umfasst dieses Gebiet den ganzen Kanton. Dadurch können Präjudizien, rechtsungleiche Behandlung und unsachgemäße Entscheide weitgehend vermieden werden.
- Für die Festlegung der Waldrandabstandslinien muss kein neues Planinstrument geschaffen werden, da dieselben wie andere Baulinien in den Zonenplänen festgehalten werden können.
- Sachlich bedingte Unterschiede in der Bemessung des WRA können bis ins Detail festgehalten werden, ohne dass dadurch die Gefahr der Willkür zu gross würde.
- Die Festlegung der WRA-Linien erfordert einheitliche kantonale Richtlinien, welche viel eher eine einheitliche Praxis über längere Zeit hinaus gewährleisten als eine Serie von sich folgenden Einzelentscheiden bei der Behandlung von Ausnahmebewilligungen.
- Die Rechtssicherheit dürfte durch die Einführung von WRA-Linien gegenüber dem bisherigen Verfahren besser gewährleistet sein, und Ausnahmebegehren wären, nachdem ein Zonenplan einmal genehmigt ist, leichter zu behandeln als bisher.

Die Nachteile einer solchen Praxis wiegen dagegen wohl weniger schwer:

- Die WRA-Linie würde möglicherweise nicht mit derselben Konsequenz und Härte gezogen, wie dies sonst der Fall wäre. Hier hätten kantonale Normen den notwendigen Ersatz zu bieten.

- Die Anerkennung des entsprechenden Planungsinstrumentes, also zum Beispiel des Zonenplanes, könnte in Frage gestellt oder hinausgezögert werden.

Der prinzipielle Unterschied zwischen einer «einheitlichen» oder «differenzierten» Lösung liegt nicht so sehr im Grad der starren Anwendung als darin, dass bei der Festlegung einer WRA-Linie alle möglichen Ausnahmefälle schon zum vornherein erfasst und sozusagen «bewilligt» werden. Paradoxerweise wird so die «differenzierte» Lösung zu einer viel dauerhafteren, da viel weniger Ausnahmegesuche und -bewilligungen zu erwarten sind. Die Umwandlung einer heute gültigen «einheitlichen» Regelung in eine «differenzierte» sollte rechtlich nicht allzu schwierig sein: Ein einfacher Zusatzartikel könnte die Gültigkeit der heutigen Regelung auf jene Fälle beschränken, in denen im Rahmen des Zonenplanes noch keine WRA-Linie genehmigt worden ist.

c) *Bau- oder forstpolizeiliche Vorschrift?*

In der Regel stehen die Bauabstände gegenüber Wald im Dienste der Gefahrenabwehr: in erster Linie zum Schutz von Personen, aber auch zum Schutz von Rechtsgütern (Häuser, Einrichtungen, Waldungen usw.). Es scheint ziemlich belanglos, darüber zu streiten, ob die bau- oder forstpolizeiliche Bedeutung wichtiger sei. Entscheidend ist, dass die Aufgabe wahrgenommen wird und dass der WRA deshalb am besten mit den entsprechenden Begründungen im Bau- oder im Forstgesetz oder allenfalls in beiden verankert wird. Die Herleitung des Bedürfnisses nach einer WRA-Regelung aus Gründen des Landschaftsschutzes oder der Gewährleistung der Erholungswirkung der Waldränder steht dagegen auf schwachen Füßen, so dass eine Regelung in entsprechenden Gesetzeswerken kaum in Frage kommt.

d) *Die Bemessung des Waldrandabstandes*

Die Bemessung des WRA ist sowohl bei einer «einheitlichen» als auch bei einer «differenzierten» Lösung von Bedeutung (im zweiten Fall für die Erstellung der kantonalen Normen für die Festlegung der Waldrandabstandslinien). Allgemein kann aufgrund der Telephongespräche, die im Rahmen der Untersuchung mit kantonalen Beamten geführt wurden, der Wunsch zu grösseren WRA mit einer oberen Grenze von 30 m festgestellt werden. Dies zeigt, dass die kantonalen Behörden noch immer um die Anerkennung der vom Schweizerischen Forstverein vorgeschlagenen Norm von 30 m (Beiheft Nr. 39 zu den Zeitschriften des Schweizerischen Forstvereins, 1966) bemüht sind. Allerdings scheint es heute — in Anbetracht der in vielen Kantonen üblichen Ausnahmepraxis —, als ob neben der Einführung eines einheitlichen WRA von 30 m die Umschreibung abweichender Normen sinnvoll wäre. Damit könnten der Ausnahmepraxis konkrete Inhalte gegeben und ihre Vereinheitlichung vorangetrieben werden. Überdies könnten sie als

Grundlage für den Erlass kantonaler Normen über die Ausscheidung von WRA-Linien dienen.

Eine Abweichung vom gesetzlich oder anderswo fixierten WRA gegen oben, das heisst eine Überschreitung des minimalen Bauabstandes gegenüber Wald, kann prinzipiell entschädigungslos vorgenommen werden, sofern die Massnahme durch eine polizeiliche Schutzvorkehr gerechtfertigt werden kann. Konkret sind solche Fälle bei Bauvorhaben am Fusse besonders steiler Gebirgswaldungen, bei natürlich bedingter, ausgeprägter Waldbrandgefährdung oder bei Bauten mit erhöhter Brandanfälligkeit denkbar. Im Streitfall muss letzten Endes diese erhöhte Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder für das Eigentum Einzelner nachgewiesen werden können. Wesentlich schwieriger dürfte die Rechtfertigung einer Überschreitung des WRA aus Gründen des Natur- oder Landschaftsschutzes, zum Zwecke der Erleichterung der forstlichen Bewirtschaftung oder zur Sicherung der Erholungsfunktion von Waldungen sein. Dies insbesondere auch in jenen Kantonen, die ohnehin schon einen bedeutenden WRA von zum Beispiel 30 m gesetzlich fixiert haben.

e) *Die Bestimmung der massgeblichen Grundstücksfläche*

Wo das erlaubte Bauvolumen mittels Ausnützungsziffer berechnet wird (siehe Kapitel 3, a), kommt der Bestimmung der massgeblichen Grundstücksfläche erhebliche Bedeutung zu.

Die Bauabstandsvorschriften richten sich nicht gegen eine zu hohe Überbauungsdichte im Waldrandbereich, sondern gegen eine übertriebene Nähe der Bauten am Waldrand. Für die Reduktion der massgeblichen Grundstücksfläche fehlt also eine direkte Verbindung mit den wesentlichen Zweckbestimmungen von WRA-Vorschriften, das heisst der Gefahrenabwehr, der Erleichterung der forstwirtschaftlichen Nutzung, der Walderhaltung oder der Vermeidung privatrechtlicher Streitigkeiten. Diese sind letztlich nur von der Dimensionierung des Bauabstandes und nicht vom Bauvolumen abhängig. Überdies können bauliche Konzentrationen in Waldesnähe auch durch eine entsprechende Zoneneinteilung vermieden werden.

Auch bei anderen Baulinien (Strassen, Gewässer) wird die gesamte Grundstücksfläche zur Berechnung der Bruttogeschossfläche herangezogen, und auch die Konzentration des Bauvolumens auf einem Teil der Parzelle ist im Rahmen der übrigen Zonenvorschriften (Stockwerkzahl, Gebäudehöhe, Gebäudetiefe usw.) durchaus erlaubt.

Eine Reduktion der massgeblichen Grundstücksfläche «auf kaltem Weg» bringt die Verlegung der Waldabstandsfläche in das «übrige Gemeindegebiet» oder eine andere nicht überbaubare Zone. Gegen eine solche Praxis sind im wesentlichen die gleichen Vorbehalte wie oben anzuführen. Ein solches Vorgehen, das zwar primär der Einhaltung eines WRA dient, sollte wegen der unnötigen Nebenwirkungen auf die Überbaubarkeit des Grundstückes nicht empfohlen werden.

5. Zusammenfassung

1. Der Interessenkonflikt kann vereinfacht auf die Interessen des Bauland-eigentümers nach möglichst hoher Ausnützung seines Eigentums einerseits und diejenigen des Waldeigentümers nach Schutz vor Schadhaftung und Erleichterung der Waldbewirtschaftung, des Hausbewohners nach Sicherheit und Wohnhygiene und der Öffentlichkeit an bau- und forstpolizeilicher Gefahrenabwehr und Schutz des Eigentums Einzelner anderseits reduziert werden.
2. Ein Waldrandabstand kann im wesentlichen durch die folgenden zu erwartenden Wirkungen gerechtfertigt werden:
 - baupolizeiliche Gefahrenabwehr: stürzende Bäume, Brandgefährdung, Wohnhygiene
 - Wahrnehmung forstpolizeilicher Aufgaben im Sinne der Walderhaltung und Gefahrenabwehr
 - Erleichterung der forstlichen Bewirtschaftung
 - Vermeidung nachbarrechtlicher Konflikte
3. Eine Erhebung bei den Kantonen bezüglich der heutigen Praxis zeigt folgendes Bild:
 - Die Zahl der Kantone mit einer gesetzlichen Regelung des Waldrandabstandes hat stark zugenommen und liegt heute bei rund $\frac{3}{5}$ aller Kantone.
 - Es besteht die Tendenz zur Erhöhung schon bestehender Waldrandabstandsbestimmungen bis auf 30 m.
 - Mehr als die Hälfte aller Kantone haben einen Waldrandabstand von 20 m oder darunter.
 - Die Reduktion der für die Berechnung der Bruttogeschoßfläche massgeblichen Grundstücksfläche oder die Einzonung des WRA-Streifens in eine nicht überbaubare Zone wird in den wenigsten Fällen praktiziert.
 - Eine Mehrzahl der Kantone, die eine Waldrandabstandsregelung verankert haben, gewähren ausnahmsweise Näherbaubewilligungen (18 von 22 Kantonen).
4. Spezielle Probleme:
 - Entschädigungsansprüche wegen Einhaltung eines Bauabstandes gegenüber Wald wurden auf Bundesebene bisher keine geschützt, da auf Gefahrenabwehr ausgerichtete Massnahmen entschädigungslos zu dulden sind.
 - Durch Aufforstung oder natürliche Bewaldung von Kulturland, das an Bauland angrenzt, können Konflikte zwischen der freien Benutzbarkeit des Grundeigentums und der Forstgesetzgebung einerseits und der Ausnützung des Baulandes, der Einhaltung der WRA-Vorschriften oder

nachbarrechtlicher Bestimmungen andererseits entstehen. Werden nicht vorbeugend obligatorisch waldfreie Zonen ausgeschieden, sind zur Lösung der Konflikte in der Regel Rodungsbewilligungen zu erteilen.

5. Für die künftige Regelung werden die folgenden Vorschläge gemacht:
 - Als geeignete Ebene für die Regelung des WRA-Problems wird weiterhin die Kantons- und in Ergänzung dazu die Gemeindeebene angesehen.
 - Nachdem der «einheitliche» Waldrandabstand in nur vier Kantonen ohne Ausnahmebewilligungen gehandhabt wird, scheint die Einführung eines «differenzierten» Waldrandabstands in Form von Waldrandabstandslinien grössere Vorteile bezüglich der Berücksichtigung der lokalen Umstände, der Einheitlichkeit der Regelung, der rechtsgleichen Behandlung und der Rechtssicherheit zu bieten.
 - Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Baulandes durch angrenzende Aufforstungen oder natürliche Bewaldungen sind in den Zonenplänen «obligatorisch waldfreie Zonen» auszuscheiden.
 - Der Frage, ob Waldabstandsregelungen in bau- oder forstpolizeilichen Gesetzeswerken unterzubringen sind, wird keine allzu grosse Bedeutung beigemessen. Ideal wäre die Verankerung in beiden Gesetzen mit Angabe der dem Zweck des Gesetzes entsprechenden Begründungen.
 - Die Bemessung des Waldrandabstandes soll zur Erleichterung der Festlegung von Waldrandabstandslinien für verschiedene Normfälle vorgenommen werden. Das Anstreben eines einzigen Normabstandes, wie es vom Schweizerischen Forstverein (Beiheft Nr. 39 zu den Zeitschriften des Schweizerischen Forstvereins, 1966) empfohlen wird, scheint dagegen der Sache zu wenig gerecht zu werden.
 - Eine Abweichung von der Waldrandabstandsbestimmung gegen oben, das heisst eine Vergrösserung des Waldrandabstandes kann vor allem dann gerechtfertigt werden, wenn sie der Gefahrenabwehr dient. Der Landschaftsschutz, die Erleichterung der forstlichen Bewirtschaftung oder die Sicherung der Erholungswirkungen dürften als Gründe für eine Erhöhung des Waldrandabstandes zumindest problematisch sein.
 - Als massgebliche Grundstücksfläche für die Berechnung des Bauvolumens sollte die gesamte eingezonte Parzellenfläche mitberücksichtigt werden, da das Ziel der Waldrandabstandsvorschriften nicht die Vermeidung zu hoher Überbauungsdichten, sondern die Einhaltung eines Abstandes gegenüber Wald ist. Die Reduktion der massgeblichen Grundstücksfläche «auf kaltem Weg» durch Einzonung des Waldrandabstandsstreifens in eine nicht überbaubare Zone muss als falsches Mittel für eine unter Umständen richtige Sache betrachtet werden.

Résumé

De l'état et de l'évolution des règlements cantonaux régissant le voisinage de constructions et de la forêt

Les problèmes afférents à la distance qui doit séparer les constructions de la forêt peuvent susciter des conflits en raison des intérêts divergents des propriétaires de terrains à bâtir, des riverains de la forêt, des locataires et de la collectivité. Les prescriptions y relatives se justifient essentiellement par la prévention de risques au sens de la législation sur les constructions, par des arguments de police forestière (conservation de la forêt, prévention de risques), par la caution du maintien de l'exploitation forestière ainsi que par le désir d'éviter les contestations relevant du droit de voisinage.

Il ressort d'une enquête effectuée auprès des cantons

- qu'à l'heure actuelle, une majorité d'entre eux ($\frac{3}{5}$) dispose d'une réglementation légale dans le domaine précité;
- que la tendance à augmenter la distance qui doit séparer les constructions de la forêt persiste; il faut dire cependant que plus de la moitié des cantons prescrivent 20 m ou moins;
- que la distance à respecter jusqu'à la forêt ne peut en général servir de prétexte à diminuer le volume de la construction par la réduction des dimensions de la parcelle concernée ou par sa classification en zone d'interdiction de construire.

La jurisprudence du Tribunal fédéral montre que toute distance imposée entre constructions et forêt en vertu de la prévention de risques doit être tolérée sans dédommagement. Les conflits surgissant par le fait du boisement naturel de parcelles voisines, définissant ainsi une nouvelle distance de référence, seront en général réglés par l'octroi d'autorisations de défricher.

Les propositions suivantes concernent la pratique future:

- maintien au plan cantonal de la réglementation sur la distance qui doit séparer les bâtiments de la forêt;
- introduction, sous forme d'une limite de construction par rapport à la forêt, d'une solution différenciée destinée à supplanter la rigidité de la réglementation actuelle;
- dans les plans d'exploitation, distinction de zones à caractère non boisé obligatoire;
- élaboration de normes différencierées pour la promulgation de lignes de construction par rapport à la forêt, respectivement pour concrétiser les pratiques d'exception;
- renoncement à toute réduction du volume de construction dépassant la mesure fixée par les plans de zones; en d'autres termes, aucune réduction de surface de la parcelle concernée motivée par la distance à la forêt, et pas de classification de la bande de terrain représentant la distance à respecter en zone d'interdiction de construire.

Traduction: J.-P. Sorg

Literatur

Bloetzer, G.: Bundesgerichtsentscheid vom 3. April 1968 betreffend Baureglement und Abstand vom Wald (gekürzte Wiedergabe) — Schweiz. Z. Forstw. (119) Nr. 9, Sept. 1968, S. 658—660

Bloetzer, G.: Bundesgerichtsentscheide betreffend Bauabstand gegenüber Wald — Schweiz. Z. Forstw. (122) Nr. 6, Juni 1971, S. 285—289

Bloetzer, G., Tromp, H.: Die Rechtsnatur von Waldabstandsvorschriften (Bundesgerichtsentscheid) — Schweiz. Z. Forstw. (122) Nr. 1, Januar 1971, S. 37/38

Schmid, H.: Bauabstände gegenüber Wald — Beiheft Nr. 39 zu den Zeitschriften des Schweiz. Forstvereins, 1966

Schmid, H.: Fragen zur Bautätigkeit in Waldesnähe — Schweiz. Z. Forstw. (115) Nr. 3, März 1964, S. 107—120

— Bundesgerichtsentscheid 96 I 1970, S 123 ff., 23. Auszug aus dem Urteil vom 28. Januar 1970 i. S. Zwyssig gegen Obwalden, Kanton und Regierungsrat

— verschiedene kantonale Gesetze und Verordnungen